

## **Anforderungsprofil für Expertinnen und Experten im Qualifikationsteil praktische Prüfung der beruflichen Grundbildungen im Detailhandel Branche Nahrungs- und Genussmittel**

Qualifikationsbereich:	Praktische Arbeit (als vorgegebene praktische Arbeit)
Gewichtung:	Fallnote, 30% der Gesamtnote
Dauer:	90 Minuten (DHF) und 60 Minuten (DHA)

### **Rahmenbedingungen**

#### Berufsbildungsverordnung

Art. 35 Abs. 1 Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung

Für die Durchführung der Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung setzt die kantonale Behörde Prüfungsexpertinnen und -experten ein. Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt haben ein Vorschlagsrecht.

#### Bildungsverordnungen DHF/DHA

Art. 11 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Detailhandelsfachfrau oder Detailhandelsfachmann EFZ mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Beruf;
- b. gelernte Detailhandelsangestellte oder gelernter Detailhandelsangestellter mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Beruf;
- c. gelernte Verkäuferin oder gelernter Verkäufer mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Beruf;
- d. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Detailhandelsfachfrau und des Detailhandelsfachmanns EFZ mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Beruf;
- e. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung.

#### Kantonaler Vollzug

Die kantonalen Behörden sind für den Vollzug der im BBG, in der BBV und in den Bildungsverordnungen geregelten Rahmenbedingungen verantwortlich. Die entsprechenden kantonalen Gesetzgebungen regeln die Einzelheiten und legen die Verantwortungsbereiche von Behörden, Kommissionen und Einzelpersonen fest.

Eine erfolgreiche Umsetzung der praktischen Prüfung ist nur in enger Zusammenarbeit mit den A+P, durch PEX mit einem grossen Praxisbezug und unter Beherrschung der notwendigen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen möglich. Da die praktischen Arbeiten neu eine Fallnote ist, wird die Arbeit der PEX noch bedeutender. Deshalb sind die nachfolgenden Anforderungen an PEX zur Qualitätssicherung zwingend einzuhalten

## **Anforderungen der schweizerischen Prüfungskommission im Detailhandel an Expertinnen und Experten**

- Mindestalter 23 Jahre
- Mindestens 3 Jahre berufliche Praxis im Detailhandel in derjenigen Ausbildungs- und Prüfungsbranche (A+P), in welcher die/der PEX eingesetzt wird.  
Ausnahmen sind in Absprache mit der zuständigen Ausbildungs- und Prüfungsbranche zu regeln.
- PEX, welche mehr als 3 Jahre vor der Prüfungsabnahme nicht mehr in der entsprechenden A+P aktiv tätig gewesen sind, können keine Prüfungen mehr in dieser A+P abnehmen. Die konkrete Zeitbegrenzung liegt im Rahmen der Vorgabe (3-Jahre) im Ermessen jeder A+P unter Berücksichtigung der Branchenbedürfnisse.
- Erfüllen der fachlichen Kompetenzen gemäss den Handlungskompetenzbereichen  
a - e in den Bildungsplänen DHF (inkl. Schwerpunkt «Gestalten von Einkaufserlebnissen») und a - d DHA. Die PEX für den Schwerpunkt «Betreuen von Online-Shops» haben die Kompetenzen des Handlungskompetenzbereichs f gemäss Bildungsplan zu erfüllen.
- Positive Einstellung gegenüber dem handlungskompetenzorientierten Prüfen sowie der Prüfungsstruktur.
- Kenntnis der BDS-Lernmedien sowie der Lehrmittel/Lernmedien zur Branchenkunde in der A+P in welcher geprüft wird bzw. im Schwerpunkt «Betreuen von On-line-Shops».
- Erfolgreicher Besuch des detailhandelsspezifischen Basiskurses für Prüfungsexperten, welcher von der Eidgenössischen Hochschule Berufsbildung EHB angeboten wird.
- Erfolgreicher Besuch des branchenspezifischen Prüfungsexpertenkurses und des Vertiefungskurses, welche von der Eidgenössischen Hochschule Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit den A+P angeboten werden.
- Verpflichtung, an den von den A+P angebotenen Weiterbildungen teilzunehmen:
  - Auffrischkurse, wenn es QV-relevante Anpassungen in den Bildungsverordnungen gibt.
  - Von den Chefexperten organisierten Fortbildungsveranstaltungen.
- Bereitschaft an den praktischen Prüfungen jeweils im Mai/Juni eingesetzt zu werden.

## QV Administration Branche Nahrungs- und Genussmittel

### VELEDES

Auenstrasse 10  
8600 Dübendorf

Tel. 058 911 65 76  
Fax. 058 911 65 68  
qv@veledes.ch



- Verpflichtung, die praktische Prüfung im jeweiligen Ausbildungsbetrieb des Lernenden abzunehmen. Verpflichtung, sich über die betrieblichen Gegebenheiten (Sortimente, Abteilungsgrösse etc. und im Schwerpunkt «Betreuen von Online-Shops» Umsystemen (ERP, CRM, PIM, Analysetools oder ähnlich) im Vorfeld des Qualifikationsverfahrens in geeigneter Form (beispielsweise durch einen vorgängigen Betriebsbesuch, ein Login auf das Online-Shop-System etc.) zu informieren.
- Verpflichtung, die praktische Prüfung gemäss den Ausführungsbestimmungen QV sowie den Protokollrastern der A+P zu gestalten, durchzuführen, zu protokollieren und zu bewerten.
- Zudem wird von den PEX erwartet, dass sie sich in ihr Gegenüber - die Kandidatinnen und Kandidaten - einfühlen können und ihnen mit Respekt begegnen, eine angenehme Prüfungsatmosphäre schaffen, zuhören und die Prüfenden in ein konstruktives Gespräch einbinden, in hektischen Situationen Ruhe bewahren, korrekt und gerecht beurteilen.

Der Auftritt der PEX an den praktischen Prüfungen ist auf das Erscheinungsbild der Geschäfte in der zu prüfenden A+P angepasst.

In Bezug auf ethnische und geschlechtliche Unterschiede sind die PEX neutral.

### Bemerkungen

- PEX unterliegen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht und der Ausstandspflicht.
- Es dürfen keine Kandidaten nach dem QV abgeworfen werden.

Marcel Mautz  
Chefexperte Nahrungs- und Genussmittel  
Geschäftsführender Präsident VELEDES